

Reiss, Hans

## Kant und die Französische Revolution

Herrmann, Ulrich [Hrsg.]; Oelkers, Jürgen [Hrsg.]: *Französische Revolution und Pädagogik der Moderne. Aufklärung, Revolution und Menschenbildung im Übergang vom Ancien Régime zur bürgerlichen Gesellschaft*. Weinheim; Basel : Beltz 1989, S. 293-303. - (Zeitschrift für Pädagogik, Beiheft; 24)



Quellenangabe/ Reference:

Reiss, Hans: Kant und die Französische Revolution - In: Herrmann, Ulrich [Hrsg.]; Oelkers, Jürgen [Hrsg.]: *Französische Revolution und Pädagogik der Moderne. Aufklärung, Revolution und Menschenbildung im Übergang vom Ancien Régime zur bürgerlichen Gesellschaft*. Weinheim ; Basel : Beltz 1989, S. 293-303 - URN: urn:nbn:de:0111-pedocs-220125 - DOI: 10.25656/01:22012

<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0111-pedocs-220125>

<https://doi.org/10.25656/01:22012>

in Kooperation mit / in cooperation with:

# BELTZ JUVENTA

<http://www.juventa.de>

### Nutzungsbedingungen

Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Die Nutzung stellt keine Übertragung des Eigentumsrechts an diesem Dokument dar und gilt vorbehaltlich der folgenden Einschränkungen: Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

### Terms of use

We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document.

This document is solely intended for your personal, non-commercial use. Use of this document does not include any transfer of property rights and it is conditional to the following limitations: All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

### Kontakt / Contact:

peDOCS  
DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation  
Informationszentrum (IZ) Bildung  
E-Mail: [pedocs@dipf.de](mailto:pedocs@dipf.de)  
Internet: [www.pedocs.de](http://www.pedocs.de)

Digitalisiert

# Zeitschrift für Pädagogik

24. Beiheft

Zeitschrift für Pädagogik

24. Beiheft

# Französische Revolution und Pädagogik der Moderne

Aufklärung, Revolution und Menschenbildung  
im Übergang vom Ancien Régime  
zur bürgerlichen Gesellschaft

Herausgegeben von  
Ulrich Herrmann und Jürgen Oelkers

Beltz Verlag · Weinheim und Basel 1989

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

**Französische Revolution und Pädagogik der Moderne :**  
Aufklärung, Revolution und Menschenbildung im Übergang  
vom Ancien Régime zur bürgerlichen Gesellschaft / hrsg. von  
Ulrich Herrmann u. Jürgen Oelkers. – Weinheim ; Basel :  
Beltz, 1989

(Zeitschrift für Pädagogik : Beiheft ; 24)

ISBN 3-407-41124-3

NE: Herrmann, Ulrich [Hrsg.]; Zeitschrift für Pädagogik / Beiheft

Die in der Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Kein Teil dieser Zeitschrift darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form – durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren – reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen, verwendbare Sprache übertragen werden.

Auch die Rechte der Wiedergabe durch Vortrag, Funk- und Fernsehsendung, im Magnettonverfahren oder ähnlichem Wege bleiben vorbehalten.

Fotokopien für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch dürfen nur von einzelnen Beiträgen oder Teilen daraus als Einzelkopien hergestellt werden. Jede im Bereich eines gewerblichen Unternehmens hergestellte oder benutzte Kopie dient gewerblichen Zwecken gem. § 54 (2) UrhG und verpflichtet zur Gebührenzahlung an die VG Wort, Abteilung Wissenschaft, Goethestr. 49, 8000 München 2, von der die einzelnen Zahlungsmodalitäten zu erfragen sind.

© 1989 Beltz Verlag · Weinheim und Basel

Satz: Satz- und Reputertechnik GmbH, 6944 Hemsbach

Druck und buchbinderische Verarbeitung: Druckhaus Beltz, 6944 Hemsbach über Weinheim

Printed in Germany

ISSN 0514-2717

ISBN 3 407 41124 3

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort . . . . .	9
<b>I. Grundlagen</b>	
ULRICH HERRMANN/JÜRGEN OELKERS	
Pädagogisierung der Politik und Politisierung der Pädagogik – Zur Konstituierung des pädagogisch-politischen Diskurses der modernen Pädagogik . . . . .	15
JÜRGEN OELKERS	
ROUSSEAU, die Revolution und die Folgen. Pädagogische Bemerkungen zu einem dissonanten Verhältnis . . . . .	31
<b>II. Erziehung und Unterricht im revolutionären Frankreich</b>	
HEINZ-HERMANN SCHEPP	
Grundzüge der politischen Theorie der Französischen Revolution in ih- ren Konsequenzen für die Pädagogik . . . . .	47
DOMINIQUE JULIA	
<i>L'institution du citoyen</i> – Die Erziehung des Staatsbürgers. Das öffentli- che Unterrichtswesen und die Nationalerziehung in den Erziehungspro- grammen der Revolutionszeit (1789–1795) . . . . .	63
ZEITTADEL	
Erziehungsprogramme und Schulpolitik während der Revolution . . .	105
ALPHABET RÉPUBLICAIN (Auszüge) . . . . .	109
HANS-CHRISTIAN HARTEN	
Pädagogische Eschatologie und Utopie in der Französischen Revolu- tion . . . . .	117
FRAUKE STÜBIG	
Gegen die „Vorurteile der Unwissenheit und die Tyrannei der Stärke“. Der Kampf für Frauenrechte und Mädchenbildung von ANTOINE DE CONDORCET . . . . .	133

### III. Rezeptionen in Deutschland und in der Schweiz

HOLGER BÖNING	
Volksaufklärung und Volkserziehung in Deutschland nach 1789 . . . . .	149
HANNO SCHMITT	
Politische Reaktionen auf die Französische Revolution in der philanthropischen Erziehungsbewegung in Deutschland . . . . .	163
OTTO HANSMANN	
Individualität und Nation. WILHELM VON HUMBOLDT im Spannungsfeld zwischen neuzeitlicher Aufklärung, Französischer Revolution und preußischer Bildungspolitik . . . . .	185
ULRICH HERRMANN	
Geschichte als Fortschritt? Die Französische Revolution im Kontext pädagogischer und geschichtsphilosophischer Reflexion bei KANT . . . . .	201
MICHAEL WINKLER	
Vom Normalbegriff der Erziehung zur Hermeneutik der pädagogischen Situation. SCHLEIERMACHER und das moderne Erziehungsdenken . . . . .	211
HORST KRAUSE	
Staatserziehung und Einheitsschule. Bildungspolitische Auswirkungen der Französischen Revolution auf den Neuhumanismus . . . . .	227
JÜRGEN OELKERS	
Ja und Nein: PESTALOZZIS Stellung zur Französischen Revolution . . . . .	243
FRITZ OSTERWALDER	
Die pädagogischen Vorstellungen in der Helvetischen Gesellschaft und die Französische Revolution. Über die Zusammenhänge von Nationalerziehung, Volksbildung, Staatsschule und Öffentlichkeit . . . . .	255

### IV. Die Politisierung des öffentlichen Bewußtseins – Die Revolution und die deutschen Intellektuellen

BERND SCHÖNEMANN	
„Volk“ und „Nation“ in Deutschland und Frankreich 1760–1815. Zur politischen Karriere zweier Begriffe . . . . .	275
HANS REISS	
KANT und die Französische Revolution . . . . .	293
GERHARD KURZ	
SCHILLERS Briefe „Über die ästhetische Erziehung des Menschen“ als Antwort auf die Französische Revolution . . . . .	305
HANS REISS	
GOETHE und die Französische Revolution . . . . .	317

<b>WOLF KITTLER</b>	
Kriegstheater. HEINRICH VON KLEIST, die Reformpädagogik und die Französische Revolution . . . . .	333
<b>NORBERT WASZEK</b>	
1789, 1830 und kein Ende. HEGEL und die Französische Revolution . . .	347

**V. Weiterwirken im 19. Jahrhundert**

<b>VOLKMAR WITTMÜTZ</b>	
Politisch-pädagogisches Denken in der rheinischen Lehrerbewegung um 1800 . . . . .	363
<b>SUSANNE STROBACH-BRILLINGER</b>	
Die Französische Revolution in den deutschen Kinder- und Jugendzeitschriften. Ein Überblick 1789–1859 . . . . .	377
<b>RAINER RIEMENSCHNEIDER</b>	
„Dem Belieben von Mordbuben ausgeliefert“. Die Französische Revolution in deutschen Schulgeschichtsbüchern von 1871 bis 1945 . . . . .	391

**VI. Die unbeendete Revolution**

<b>WOLFGANG SÜNKEL</b>	
Vom Mythos und vom Pathos der Revolution . . . . .	413
Die Autoren dieses Bandes . . . . .	425
Verzeichnis und Erläuterung der Abbildungen . . . . .	429

## KANT und die Französische Revolution

Die Idee der Freiheit ist im Kern von KANTS Philosophie verwurzelt. Freiheit war auch die erste Forderung der französischen Revolutionäre, die *liberté – égalité – fraternité* auf ihr Banner schrieben. So ist es kaum erstaunlich, daß sich KANT für die Französische Revolution begeisterte. Er war schon ein überzeugter Anhänger der amerikanischen Freiheitsbewegung gewesen. Amerika war jedoch weit weg, Frankreich aber war das mächtigste und volkreichste Land Europas. Die Revolution in Frankreich verhieß eine völlige Umwälzung der europäischen Welt. Es verwundert nicht, daß sie große Hoffnungen erweckte. Es überrascht aber auch nicht, daß der Terror eine gewaltige Ernüchterung hervorrief. Der Terror beirrte KANT jedoch keineswegs. Seine Einstellung war von grundsätzlichen Erwägungen geprägt. Anders als die meisten seiner Zeitgenossen trat er für die Revolution in Frankreich ein, selbst als sich viele Schriftsteller aufgrund des Terrors von ihr mit Abscheu abwandten. KANT verhehlte seine Einstellung keineswegs. Schon 1790 in der „Kritik der Urteilskraft“ sprach er seine Überzeugung deutlich aus:

„So hat man sich bei einer neuerlich unternommenen gänzlichen Umbildung eines großen Volks zu einem Staat des Worts *Organisation* häufig für die Einrichtung der Magistraturen usw. und selbst des ganzen Staatskörpers sehr schicklich bedient. Denn jedes Glied soll freilich in einem solchen Ganzen nicht bloß Mittel, sondern zugleich auch Zweck und, indem es zu der Möglichkeit des Ganzen mitwirkt, durch die Idee des Ganzen wiederum seiner Stelle und Function nach bestimmt sein“ (V, S. 375).

Selbst nach der Hinrichtung LUDWIGS XVI. am 21. Januar 1793 blieb KANT dieser Überzeugung treu; denn in dem 1793 veröffentlichten Werk „Die Religion innerhalb der Grenzen der reinen Vernunft“ verfocht er diese noch viel deutlicher. Er wandte sich gegen diejenigen, die sich aufgrund der schrecklichen Ereignisse in Frankreich von der Revolution abwandten und meinten, Frankreich sei für eine freiheitliche Republik noch nicht reif. Dagegen sagte er, man reife nicht zur Freiheit, sondern man müsse von selbst frei werden, um die Freiheit zu realisieren. Zunächst wäre dies sicherlich mühselig, und eine Regierung mag einen langen Aufschub für notwendig halten, aber grundsätzlich ist man nicht berechtigt zu behaupten, daß ein Volk „für die Freiheit nicht taugte“. Dies wäre „ein Eingriff in die Regalien der Gottheit selbst, die den Menschen zur Freiheit schuf“ (VI, S. 188).

Man sollte meinen, daß in einem so autoritären Staat wie in dem damaligen Preußen, dessen König FRIEDRICH WILHELM II. nur ein Jahr zuvor, im Herbst 1792, vergebens versucht hatte, durch Einsatz seines Heeres LUDWIG XVI. wieder an die Macht zu bringen, der Verfasser einer solchen Äußerung zumin-

dest mundtot gemacht, wenn nicht aus seinem Amt entfernt oder sogar eingesperrt worden wäre. Nichts dergleichen geschah. KANT wurde zwar gemäßregelt, aber aus andern Gründen: er mußte dem König versprechen, nichts mehr über Religion zu veröffentlichen. Über seine politischen Anschauungen fiel aber kein Wort. Selbst die im selben Jahre publizierte rein politische Schrift „Über den Gemeinspruch: „Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis““ (weiterhin abgekürzt als „Theorie und Praxis“), die unverkennbar die Prinzipien vertrat, die der französischen Verfassung von 1791 zugrunde lagen, erregte keinen Einspruch des Königs oder seines bigotten Ministers WÖLLNER. Daß KANT aber dieser Ansichten wegen als der „alte Jakobiner“ bekannt wurde, überrascht kaum, besonders da er seine Begeisterung für die Französische Revolution nach dem Tode FRIEDRICH WILHELMS II. in seinem letzten Werk „Der Streit der Fakultäten“ deutlich aussprach und die Revolution lobte, weil sie eine moralische Anlage im Menschengeschlecht verriet:

„Die Revolution eines geistreichen Volks, die wir in unseren Tagen haben vor sich gehen sehen, mag gelingen oder scheitern; sie mag mit Elend und Greuelthaten dermaßen angefüllt sein, daß ein wohldenkender Mensch sie, wenn er zum zweitenmale unternehmend glücklich auszuführen hoffen könnte, doch das Experiment auf solche Kosten zu machen nie beschließen würde, – diese Revolution, sage ich, findet doch in den Gemüthern aller Zuschauer (die nicht selbst in diesem Spiele mit verwickelt sind) eine *Teilnehmung* dem Wunsche nach, die nahe an Enthusiasm grenzt, und deren Äußerung selbst mit Gefahr verbunden war, die also keine andere als eine moralische Anlage im Menschengeschlecht zur Ursache haben kann“ (VII, S. 85).

KANT fügte noch hinzu, daß ein jedes Volk das Recht haben solle, sich selbst eine Verfassung zu geben und daran von keinem andern Volke gehindert werden dürfe. Gerade dies hatte Preußen doch 1792 versucht. Außerdem pries er, der Beamte einer Monarchie, eine republikanische Verfassung als die einzig richtige, was er schon in früheren Schriften – wie in „Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht“ (1784) noch unter der Regierung FRIEDRICHS DES GROSSEN, in „Theorie und Praxis“, „Zum Ewigen Frieden“ (1795) und der „Metaphysik der Sitten“ (1798) noch zu Lebzeiten FRIEDRICH WILHELMS II. und dann in „Der Streit der Fakultäten“ (1797) nach dessen Tode – dargelegt hatte. Aber wenn auch die preußische Zensur ihm das Schreiben über Religion verbot, seiner staatsrechtlichen Anschauungen wegen, die grundsätzlich für den Staat viel gefährlicher waren, wurde er nie gemäßregelt. Warum wurde nichts gegen ihn wegen dieser subversiven Aussagen unternommen?

KANTS politische Anschauungen dürften den Berliner Behörden bekannt gewesen sein. Ein Grund für ihre Untätigkeit war wohl, daß er zwar dieselben Prinzipien darlegte, die die Revolutionäre verfochten, aber zur gleichen Zeit einen Standpunkt vertrat, der der Monarchie heilig war. Er sprach den Untertanen jegliches Recht zum Widerstand gegen die Staatsgewalt ab: „Alle Widersetzlichkeit gegen die oberste gesetzgebende Macht, alle Aufwiegelung, um Unzufriedenheit der Unterthanen thätlich werden zu lassen, aller Aufstand, der in Rebellion ausbricht, das höchste und strafbarste Verbrechen im

gemeinen Wesen ist – weil es dessen Grundfeste zerstört: Und dieses Verbot ist *unbedingt*“ (VIII, S. 299).

Diese Aussage beruhigte zumindest den Herausgeber der „Berlinischen Monatsschrift“ BIESTER, dem er „Theorie und Praxis“ zum Druck zusandte; denn er deutete die Schrift als eine Verurteilung der Revolution, die er selbst verabscheute (vgl. XI, S. 456). Außerdem war für KANT, der eine republikanische Verfassung propagierte, diese nicht mit einer Monarchie unvereinbar, da für ihn nicht die äußere Regierungsart, sondern der Gehalt der Verfassung – es soll das *Recht* der alleinige Herrscher sein – wesentlich war. So forderte er nie die Abschaffung der Monarchie und verstand unter republikanischer Verfassung das, was man heute eine repräsentative Demokratie nennt, wobei ihm die Gewaltentrennung in Legislative, Exekutive und Rechtspflege entscheidend erschien: In „Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung“ (1784) hatte er schon FRIEDRICH DEN GROSSEN gepriesen. Später in der „Metaphysik der Sitten“ nannte er die Hinrichtung KARLS I. oder LUDWIGS XVI. „ein Verbrechen, was ewig bleibt und nie ausgetilgt werden kann“ (VI, S. 321) und verglich es mit der Sünde, von welcher die Theologen sagen, daß sie „weder in dieser Welt noch in jener vergeben werden kann“, weil sie eine völlige *Umkehrung* der Prinzipien des Verhältnisses zwischen Souverän und Volk (VI, S. 322) darstellte. Diese Worte dürften der preußischen Regierung willkommen gewesen sein. Dazu kam noch, daß die Regierung die Äußerungen der Gelehrten über politische Theorie nicht zu ernst nahm, solange diese nur in gelehrten Zeitschriften erschienen und die Autorität des Königs und der Gesetze nicht kritisiert wurde. Auch mag man sich über die Brisanz von KANTS Anschauungen nicht im klaren gewesen sein, besonders da viele seiner Vorstellungen von Kronjuristen während der Vorbereitung des 1794 verabschiedeten preußischen „Allgemeinen Landrechts“ geäußert wurden.

Aber läßt sich diese Verdammung der Revolution mit KANTS grundsätzlicher Einstellung zur Politik und zur Ethik vereinen? Betonte KANT nicht gerade die freie, unabhängige mündige Entscheidungskraft des Einzelnen sowohl im Kontext des moralischen wie auch des politischen Handelns. Wie ließ sich diese Einstellung mit einem völligen Verbot des Widerstandsrechts in Einklang bringen?

Diese gegensätzlichen Ansichten bedeuten ein Paradox, das es zu lösen gilt. Dies muß im Kontext der gesamten politischen Theorie KANTS versucht werden. Das politische Denken KANTS geht von seiner Ethik aus, wo er darlegt, jeder Mensch müsse „in allen seinen ... Handlungen *zugleich als Zweck* betrachtet werden“ (IV, S. 428), und es ist letztlich unsere Aufgabe zu erkennen, daß, so sehr es gilt, unsere individuelle Freiheit zu bewahren, diese je doch nur im Kontext des Zusammenlebens mit andern gewahrt werden kann. KANT geht es in der Politik wie in seiner Ethik darum, allgemeingültige Prinzipien zu entdecken, aufgrund derer Menschen nicht nur handeln können, sondern auch handeln müssen, da dies ihnen als moralische Pflicht auferlegt ist. „Die wahre Politik kann also keinen Schritt thun, ohne vorher der Moral gehuldigt zu haben“ (VIII, S. 380). Die Freiheit des Einzelnen darf nie die Freiheit anderer verletzen, wie KANT schon 1781 in der „Kritik der reinen Vernunft“ formuliert

hatte: es sei nötig, „eine Verfassung von der *größten menschlichen Freiheit* nach Gesetzen [zu errichten], welche machen, *daß jedes Freiheit mit der andern ihrer zusammen bestehen kann*“ (III, S. 247; IV, S. 201). Man könnte dieses Grundprinzip das „allgemeine Prinzip des politischen Rechts“ nennen, da KANT alle seine weiteren politischen Prinzipien von diesem Prinzip ableitet. Die Freiheit des Einzelnen kann also nur dann bestehen, wenn dadurch die Freiheit anderer nicht beeinträchtigt wird. Dies ist, so meint KANT, nur in einem Staat möglich, der eine Rechtsordnung besitzt, der alle Bürger zustimmen können. Denn nur das Recht kann die Freiheit des Einzelnen gewährleisten und es ihm erleichtern, moralisch zu handeln. Recht aber bedeutet Zwang und damit Einschränkung der Freiheit. Aber das Entscheidende ist, daß die Freiheit aller nach allgemeingültigen Prinzipien eingeschränkt wird. Dies bedeutet, daß alle das gleiche Recht auf Freiheit haben. Es darf also keine Standesunterschiede aufgrund der Geburt geben. KANT verwirft also die damals noch weitgehend herrschende Feudalordnung. „Da nun Geburt keine *That* desjenigen ist, der geboren wird, ... so kann es kein angebornes Vorrecht eines Gliedes des gemeinen Wesens als Mitunterthan vor dem anderen geben; und niemand kann das Vorrecht des *Standes*, den er im gemeinen Wesen inne hat, an seine Nachkommen vererben“ (VIII, S. 293). Daher soll politische Gleichheit im Staate herrschen. Ein jeder soll die Freiheit als mündiger Mensch verantwortlich ausüben und seine eigenen Entscheidungen treffen können. Sonst werden die Grenzen, die der Freiheit des Einzelnen gesetzt sind, überschritten, und es wird gegen das Prinzip der politischen Gleichheit verstoßen. Deshalb muß die Unabhängigkeit – oder „Selbständigkeit“, wie KANT es nennt – eines jeden Staatsbürgers gewahrt werden. Dies ist nur in einem Rechtsstaat möglich; denn ohne Recht herrscht Willkür und damit Gewalt. Es herrscht das Recht des Stärkeren, und dann gibt es keine Gerechtigkeit. Wie THOMAS HOBBS nimmt KANT an, daß im Naturzustand der Krieg aller gegen alle herrscht. Wie HOBBS fürchtete KANT die Anarchie und meinte, eine jegliche auch noch so unvollkommene Rechtsordnung sei besser als politisches Chaos, da ohne Staat der Mensch keine Rechte besäße und damit seine Freiheit andauernd gefährdet sei.

Für KANT besitzt ein jeder schon im Naturzustand zwangsläufig etwas Eigentum. Damit meint er nicht Grundbesitz oder Kapitalvermögen, sondern da jeder Mensch in der Welt der Erscheinungen leben muß, wird er irgend etwas das Seine nennen können. Damit dies geschützt wird, muß Recht herrschen, das nur in einem Staate gewährleistet werden kann. KANT geht es dabei nicht darum, Prinzipien darzulegen, die sich aus der Erfahrungswelt ergeben, sondern er will die Prinzipien aufstellen, die die Vernunft unabhängig von der Erfahrung aufstellen kann. Derartige Prinzipien sind *a priori* gültig, das heißt allgemeingültig und können nicht durch Erfahrungsurteile widerlegt werden. Sie müssen aber auch praktikabel sein; denn Unmögliches kann kein Mensch leisten: *ultra posse nemo obligatur*.

Weil es für KANT in seiner philosophischen Theorie der Politik darum geht, derartige apriorische Prinzipien der Politik zu erkunden, muß er jegliche Berufung auf die *Konsequenzen* politischen Handelns ausschließen. Die Prinzipien der Politik sollen nicht aus der Praxis gewonnen werden, da sie sonst

nicht allgemeingültig (oder „autonom“, wie KANT es nennt) sein können. Es kann also nicht die Aufgabe der Regierung sein, die Glückseligkeit des Volkes herbeiführen zu wollen; denn Glückseligkeit ist ein Begriff, der nicht „autonom“, sondern „heteronom“ ist, da es unmöglich ist, darüber allgemeingültige Vorstellungen zu entwerfen. Der Versuch eines Herrschers, das Volk glücklich zu machen, führe zwangsläufig früher oder später zur Tyrannei oder zur Revolution; denn der Herrscher und das Volk können leicht unterschiedliche Vorstellungen vom Glück haben. Zwingt der Herrscher dem Volk die eigene Glücksvorstellung auf, wird er zum Tyrannen; will das Volk seine eigenen Vorstellungen dem Herrscher gegenüber durchsetzen, führt dies zur Rebellion. Ein jeder soll jedoch das Recht haben, innerhalb der Rechtsordnung seine Glückseligkeit zu suchen, so weit ihm dies „sein Talent, sein Fleiß und sein Glück“ (VIII, S. 292) erlauben. Dies bedeutet, daß KANT die wirtschaftliche Gleichstellung der Staatsbürger nicht forderte, wenn es auch unsere Pflicht als Mensch ist, dafür zu sorgen, daß unsere Mitbürger keine Not leiden.

Nur wenn das auf apriorischen Prinzipien etablierte Recht herrscht, lassen sich Tyrannei und Revolution vermeiden. Recht bedeutet aber Zwang und damit Einschränkung der Freiheit. Der Zwang kann aber nur durch eine republikanische Verfassung gerechtfertigt werden, womit KANT das, was wir heutzutage eine demokratische Verfassung nennen würden, bezeichnet, das heißt eine Verfassung, der die Souveränität des Volkes zugrunde liegt. Es ist eine repräsentative Demokratie – die direkte Demokratie hielt KANT für Despotismus, die die Menge gegen den Einzelnen ausübt –; die Legislative repräsentiert die Souveränität des Volkes, sie ernennt die Exekutive, den Regenten oder die Regierung, und kann diese auch absetzen; aber sie darf nicht in die Ausübung der exekutiven Gewalt eingreifen. Die Rechtspflege ihrerseits muß von den andern beiden Gewalten unabhängig sein.

Diese republikanische Verfassung soll dafür sorgen, daß Konflikte durch Debatten oder Diskussion ausgetragen werden. Eine Einigung soll sich nicht durch den Sieg der einen oder andern Partei ergeben, was nur einen Waffenstillstand bedeuten würde. Die Auseinandersetzung soll vor dem Gerichtshof der Vernunft stattfinden, der kein autoritäres Urteil fällt, sondern vor dem Probleme mit Berufung auf apriorische Prinzipien der Vernunft gelöst werden. Für KANT gilt es, Gewalt zu vermeiden und der vernünftigen Argumentation den Weg zu öffnen. Dasselbe gilt für seine Einstellung zum Problem der Revolution. Denn jegliches Rebellieren bedeutet Gewaltanwendung. Aber KANT besteht auf dem Gewaltmonopol des Staates, da sonst Anarchie herrscht. Für ihn ist die Souveränität unteilbar. Man kann nicht zwei Herren dienen. Dies wäre ein logischer Widerspruch:

„Ja es kann auch selbst in der Constitution kein Artikel enthalten sein, der es einer Gewalt im Staat möglich machte, sich im Fall der Übertretung der Constitutionalgesetze durch den obersten Befehlshaber ihm zu widersetzen, mithin ihn einzuschränken. Denn der, welcher die Staatsgewalt einschränken soll, muß doch mehr, oder wenigstens gleiche Macht haben, als derjenige, welcher eingeschränkt wird, und als ein rechtmäßiger Gebieter, der den Untertanen befähle, sich zu widersetzen, muß er sie auch *schützen* können und in jedem vorkommenden Fall rechtskräftig urtheilen, mithin

öffentlich den Widerstand befehligen können. Alsdann ist aber nicht jener, sondern dieser der oberste Befehlshaber; welches sich widerspricht“ (VI, S. 319).

Logisch ist also eine Revolution nicht vertretbar. Aber genügt dies? Reicht Logik im Felde der Praxis aus? KANT läßt es aber nicht bei diesem logischen Widerspruch, dieser engen Auffassung von der Revolution, das heißt der politischen Praxis beruhen, was vielleicht nicht mehr als die triviale Behauptung bedeutet, daß es kein legales Recht auf Revolution geben kann (vgl. BECK 1971, S. 414). Man könnte sich zwar eine Verfassung mit einer Klausel vorstellen, die besagt, daß eine jegliche Verfassungsänderung, die die in der Verfassung garantierten und auf den Grundprinzipien einer rechtmäßigen Politik basierenden Grundrechte einschränkt oder gar abschafft, eine Revolution legitimiere. Dies würde jedoch noch keineswegs die Frage beantworten, wie man sich einer Regierung gegenüber verhält, die zwar die Verfassung nicht ändert, aber diese in der Praxis völlig ignoriert und damit die Grundrechte des Einzelnen verletzt.

KANT selbst erwog die Möglichkeit, wie eine *posthum* überlieferte Notiz angibt, ob ein Rebellion dann gerechtfertigt sei, wenn ein Herrscher dem „Fundamentalvertrage Abbruch getan hat“ (XIX, S. 590, Nr. 8043). Dann wäre es keine Rebellion, weil der Widerstand gerecht ist. KANT nahm an, daß es einen Gesellschaftsvertrag zwischen dem Herrscher und dem Volk gäbe. Aber anders als bei ROUSSEAU war dies für ihn nicht ein historisches Ereignis, sondern eine *Idee*, die ein Kriterium liefert, ob Verfassung und Verhalten der Regierenden gerecht seien. Aber er scheint die Annahme, es könne ein Untertan aufgrund einer Verletzung des Gesellschaftsvertrages ein Widerstandsrecht haben, verworfen zu haben, da er es in seinen von ihm selbst publizierten Schriften nirgends erlaubt. Allerdings bringt KANT (wie BECK 1971, S. 414 angibt) noch andere gewichtige Einwände gegen das Widerstandsrecht vor. In „Zum Ewigen Frieden“ fordert er, daß nur eine solche Gesetzgebung gerecht sei, bei der alle Gesetze und Handlungen auf Maximen beruhen, die Publizität benötigen: „Alle Maximen, die der Publicität *bedürfen* (um ihren Zweck nicht zu verfehlen), stimmen mit Recht und Politik vereinigt zusammen“ (VIII, S. 386). Zur Vorbereitung einer Revolution ist also laut KANT Geheimhaltung vonnöten; dies aber verstößt gegen ein anderes Prinzip der Publizität, das besagt „alle auf das Recht anderer Menschen bezogene Handlungen, deren Maxime sich nicht mit der Publizität vertragen, sind unrecht“. Wenn jemand „die Maxime der gelegentlichen Empörung öffentlich bekannt“ mache (VIII, S. 381), würde er sich dem Staatsoberhaupt gegenüber „einer rechtmäßigen Macht über jenes anmaßen“, was einen Widerspruch bedeuten und einen Rechtsstaat unmöglich machen würde.

Aber es gibt auch einen tieferen Grund, warum KANT Revolutionen ablehnt. Seine politische Theorie fußt auf dem Prinzip der geistigen Auseinandersetzung vor dem Richterstuhl der Vernunft. Revolution bedeutet Gewaltanwendung. Dauerhafte Lösungen politischer Probleme gibt es nur, so meint KANT, durch Diskussion. Deshalb sind Revolutionen unangemessen.

Aber muß ein Bürger selbst einer tyrannischen Regierung immer gehorchen? Gewiß, es ist seine Pflicht, Gesetze und Verordnungen einer Regierung zu

befolgen. In diesem Kontext beruft sich KANT (VII, S. 180) auf das Wort aus dem Römerbrief (13, 2): „Wer der Obrigkeit widerstrebt, der widerstrebt Gottes Ordnung, die aber widerstreben, werden über sich ein Urteil empfangen“. Aber er zitiert (V, S. 244) auch einen Satz aus der Apostelgeschichte (5, 29): „Wir müssen Gott mehr gehorchen denn der Menschen“. Keine Regierung darf von uns verlangen, daß wir unmoralisch handeln. Deshalb müssen wir uns weigern, Gesetze und Verordnungen, die unmoralisches Handeln fordern, ohne Rücksicht auf die uns dann drohenden Konsequenzen zu befolgen. Nur gibt uns ein derartiges Verhalten einer Regierung kein Recht, deren Sturz durch Gewalt erzielen zu wollen. Wir dürfen nur suchen, durch Klugheit und Geschick unerfreuliche Folgen unseres moralischen Handelns, wie etwa Verhaftung, Tortur oder Ermordung, zu verhindern, solange wir dabei selbst nicht unmoralisch handeln. KANT selbst verhielt sich geschickt, als er von FRIEDRICH WILHELM II. bedroht wurde, und formulierte sein Versprechen, nicht mehr über Religion zu schreiben, derartig verklausuliert, daß er mit gutem Gewissen nach des Königs Tod dieses Thema wieder öffentlich aufgreifen konnte. (Er verwandte in seiner Erklärung die gängige Bezeichnung „Ew. Majestät treuer Untertan“ [XI, S. 530], die er nach des Königs Tod so deutete, als sei sie nur auf dessen Regierungszeit gemünzt gewesen [VII, S. 10]. Diese Auslegung konnte KANT 1793 nicht vorgehalten werden und wurde es auch nicht, da sie kaum jemandem hätte einfallen können)

Da für KANT das Verbot einer Revolution absolut ist, darf man daher auch keine Gegenrevolution anzetteln. Denn sobald eine neue Regierung an die Macht gekommen ist, so ist diese rechtmäßig, selbst wenn sie nicht gemäß einer gerechten, das heißt republikanischen Verfassung ihr Amt ausübt. Ein jeglicher Versuch, den *status quo* wieder herzustellen, wäre illegitim. Aber nach einer Revolution darf der frühere Machthaber nicht für Taten, die er als Herrscher begangen hat, bestraft werden. Sein Handeln war rechtmäßig, weil er der Souverän war, und niemand darf wegen rechtmäßiger Handlungen bestraft werden. Dies ist für KANT eine Umkehrung der Rechtsordnung selbst. KANT verurteilt also nicht nur die Hinrichtung LUDWIGS XVI., sondern auch die Versuche der französischen Emigranten, die Macht wieder zurückzugewinnen. Er ist also ein Gegner der Gegenrevolution (BECK, S. 413).

Aber er geht in seiner Beurteilung der Revolution noch weiter. Er vertritt die Ansicht, es habe im strikt juristischen Sinne des Wortes gar keine Revolution stattgefunden. Dies mag überraschen, da er ja selbst die Ereignisse in Frankreich mit dem damals schon geläufigen Begriff „Revolution“ bezeichnet. Er meint aber, daß LUDWIG XVI. durch Einberufung der Generalstände die Souveränität an diese übertragen habe (VI, S. 341). Dies mag bei der gewaltigen politischen Umwälzung in Frankreich wie Kasuistik erscheinen. Aber diese Beurteilung der politischen Lage in Frankreich hat inzwischen Schule gemacht und wird von bedeutenden Historikern verfochten. Doch ist das Entscheidende bei seiner Beurteilung der Französischen Revolution nicht die Frage, ob sie rechtmäßig war, sondern es kommt ihm als einem nicht unmittelbar davon betroffenen Betrachter auf den Geist an, der sich in der Verfassung von 1791 und den damit verknüpften Bestrebungen abzeichnet. Dieser Geist und die dadurch erweckte, fast an Enthusiasmus grenzende Sympathie für die Ereig-

nisse sind ihm ein Zeichen, daß es eine moralische Anlage im Menschen gibt. Aber gibt es für Menschen, die unter einer Tyrannei leben, Hoffnung auf Verbesserung ihrer Lage und auf die Errichtung eines Staates mit einer republikanischen Verfassung? Es gibt sie schon, aber nicht durch Revolution von unten, sondern nur durch Reform von oben. Aber warum soll man annehmen, daß Regierungen Reformen betreiben werden?

KANT lebte im Zeitalter der Aufklärung. Die Aussicht bestand, daß die öffentliche Meinung die Regierenden zwingen würde, wie sie es in Frankreich schon getan hatte, Reformen durchzuführen, falls sie dies als aufgeklärte Herrscher nicht von selbst tun würden. Doch KANT vertritt eine noch viel grundsätzlichere Position. Seiner Ansicht nach läßt sich die Geschichte nicht verstehen, wenn man nicht eine Idee postuliert, die uns erlaubt, aufgrund einer teleologischen Betrachtungsweise (wie KANT sie in der „Kritik der Urteilskraft“ legitimiert hatte), die Geschichte als Ganzes zu begreifen. Man muß annehmen, daß sich die Menschheit als Gattung allmählich dem Ziel eines Staates mit einer republikanischen Verfassungen nicht nur in einem Staate, sondern in allen Staaten zuwendet, so daß schließlich auch in der Sphäre der internationalen Beziehungen der Krieg nicht mehr als das geeignete Mittel zur Lösung politischer Konflikte gilt. Diese allmähliche Entwicklung, die zu einer Welt von Staaten mit republikanischen Verfassungen führt, ist auf der Natur selbst gegründet. Der Mensch hat keine Wahl, als mit andern zusammenzuleben. Dazu benötigt er den Staat. KANT nennt es die „ungesellige Geselligkeit“ (VIII, S. 20) des Menschen. Aus diesem ursprünglichen Antagonismus zwischen den Menschen entsteht der Zwang des Zusammenlebens unter Gesetzen, die gerecht sind, wenn ihnen alle zustimmen können. Deshalb dürfen Menschen zum Eintritt in einen Staat gezwungen werden. Auch in der internationalen Sphäre wird es eines Tages den ewigen Frieden geben, da die Menschheit um des Überlebens willen den Krieg nicht mehr als Mittel der Politik betrachten wird. Die Errichtung einer gerechten, also republikanischen Verfassung ist ein Ideal, das sich nie erreichen läßt, aber dem man immer näher kommen kann. Dasselbe gilt auch für eine Föderation von Staaten mit republikanischen Verfassungen, die allein den ewigen Frieden herbeiführen kann. (KANT hielt einen Weltstaat der Vielfalt der Nationen wegen, die durch verschiedene Sprachen und Religionen von einander getrennt sind, für unrealisierbar).

Diese Ideale sind keine Illusionen. KANT war nicht unrealistisch. Er glaubte an das radikale Böse im Menschen; aber er meinte, eine solche Verfassung, da von der Natur intendiert, müsse auch für ein Volk von Teufeln realisierbar sein. Auch erfordere ihre Errichtung kein Anwachsen der Moralität; denn das würde eine neue Schöpfung bedeuten. Es ist also nicht notwendig, daß die Menschen erst besser werden müssen. KANT behauptet nicht, daß alles, was geschieht, diese Entwicklung stetig fördert. Wir müssen aber diese Entwicklung für möglich halten; daher ist es unsere Pflicht, diese Entwicklung zu fördern, so gut wir können. Doch dürfen wir sie nicht durch Rebellion betreiben; denn die Pflicht, den Gesetzen zu gehorchen, ist absolut. Gewaltanwendung auf eigene Faust aber immer unmoralisch.

KANTS System ist kohärent und beruht auf einer konsequent durchgeführten Logik. Aber seine Einstellung zur Frage der Revolution bleibt unbefriedigend. Sollte man wirklich nicht das Recht haben, eine Revolution in einem Unrechtsstaat wie dem Dritten Reich zu wagen? War der Widerstand gegen Hitler wirklich unrechtmäßig? Mir erscheint er berechtigt gewesen zu sein. Aber wie läßt sich dies mit KANTISCHEN Prinzipien vereinen? Es hat viele Versuche gegeben, diese Schwierigkeiten zu lösen. Keiner davon ist befriedigend. Dies liegt an der Anlage der KANTISCHEN Rechts- und Staatsphilosophie, die nicht nur die Priorität der moralischen Entscheidung vor Handeln aufgrund von Wünschen und Praktikabilität, wie jede Ethik fordert, sondern auch auf Universalität und Ausschließlichkeit zugleich besteht, oder in andern Worten: die nicht nur den Anspruch erhebt, den Genus des Rechtssystems umreißen zu können, sondern auch für alle spezifischen Fälle gültige Prinzipien entworfen zu haben und die Existenz von Grenzfällen leugnet. Aber muß sich zum Beispiel eine republikanische Verfassung durch eine unbedingte Gewaltentrennung auszeichnen? Ist eine parlamentarische Demokratie, wie sie in England und andern Ländern des Commonwealth praktiziert wird, wirklich mit dem Grundprinzip der Politik, dem universalen Prinzip des Rechtes, wie KANT es dargelegt hat, unvereinbar? Gibt es wirklich keinen Raum für direkte Demokratie durch Volksabstimmung, wie sie mit Erfolg in der Schweiz praktiziert wird, so sehr sie auch in andern Ländern von autoritären oder totalitären Regierungen mißbraucht wurde? Außerdem sind bei vielen Klassifizierungen Grenzfälle unvermeidlich. Im Recht, in der Politik und in der Gesellschaft kann nicht wie in der Mathematik und Logik theoretisch haarscharf abgegrenzt und unterschieden werden, da sonst dabei die Mannigfaltigkeit geschichtlicher Umstände praktisch vernachlässigt wird. KANT dachte hier insoweit ungeschichtlich. (Vgl. zu diesen Überlegungen die Ausführungen von KÖRNER 1970 und 1989, auf die ich mich hier beziehe.)

Es wäre müßig, hier diese ganze Diskussion erneut aufzurollen. Zweifelsohne gibt uns KANTS Ethik keinen Hinweis, wie wir einen Konflikt der Pflichten, etwa der Pflicht, Aufklärung wie auch die Herbeiführung einer republikanischen Verfassung und des ewigen Friedens zu fördern, und der Pflicht, den Gesetzen, die diesen Zweck verhindern, lösen sollen. KANT leugnet sogar, daß hier ein Konflikt bestehe, da die Pflicht, die Gesetze zu befolgen und keine Revolution anzufangen, unbedingte, die andere Pflicht aber nur bedingte sei. Für KANT heiligt der Zweck nie die Mittel (vgl. BECK, S. 421 f.). Er hält „die Freiheit der Feder“ für „das einzige Palladium der Volksrechte“ (VIII, S. 304). Man sollte daher meinen, daß wenn also Meinungs- und Schreibfreiheit von der Regierung unterdrückt wird, es ein Widerstandsrecht gäbe. Doch dies ist nicht KANTS Ansicht. Selbst wenn man seine Geschichtsphilosophie nicht akzeptieren und kein Ziel für die Geschichte postulieren würde, gäbe es in seiner Staatsphilosophie selbst im Falle der Unterdrückung der Schreib- und Meinungsfreiheit kein Widerstandsrecht, da für ihn der Primat des Rechtes als der äußeren Schale der Ethik herrscht.

Trotz dieser Bedenken liefert uns KANTS Rechts- und Staatsdenken die grundlegenden Prinzipien der Politik, auf denen eine freiheitliche Rechtsordnung aufgebaut werden sollte. Modifikationen sind jedoch notwendig, um spezifi-

sche Fälle wie auch Grenzfälle meistern zu können. Zweifelsohne verstößt ein totalitärer Staat wie das Dritte Reich gegen die Idee des Gesellschaftsvertrags zwischen Regierung und Volk. Unterdrückung der Meinungs- und Schreibfreiheit wie auch Verstöße gegen die Grundrechte etwa durch Mord (man denke an Auschwitz) oder Ausbürgerung und Vertreibung von Bürgern (wie es Hitler praktizierte) sind ein eindeutiges Unrecht, das nicht angezweifelt werden kann. Denn niemand kann, wie KANT ausführt „durch eine rechtliche That (weder seine eigene, noch die eines anderen) aufhören, Eigner seiner selbst zu sein, und in die Klasse des Hausviehes eintreten, das man zu allen Diensten braucht, wie man will, und es auch darin ohne seine Einwilligung erhält, so lange man will“ (VIII, S. 293). In einem solchen Fall des offensichtlichen Unrechtsstaates – aber nur in einem solchen – könnte man entweder die Rückkehr in den Naturzustand, in dem Gewaltanwendung durch den Einzelnen erlaubt ist, postulieren oder den Tyrannenmord (ich sage dies schweren Herzens, da mir jede Art des Tötens verhaßt ist) zulassen.

KANT kannte einen totalitären Unrechtsstaat wie das Dritte Reich nicht. Daß er diesen unbedingt verurteilt hätte, darüber kann kein Zweifel bestehen. Er hielt nur diejenigen Gesetze für gerecht, denen wir zustimmen *könnten*, selbst wenn wir dies nicht getan hätten oder tun würden. Daß viele Gesetze und Handlungen des Hitler-Staates aufgrund dieses Prinzips unrechtmäßig waren, ist offenkundig. KANT selbst ist in seinen veröffentlichten Schriften nie weiter gegangen, als die Verweigerung der Ausführung unmoralischer Gesetze zu fordern. Wenn er in der „Metaphysik der Sitten“ eine Revolution, die schon stattgefunden hat, entschuldigt, so nur deshalb weil *sie* „den Vorwand des *Notrechts* ... für sich“ hat (VI, S. 321). Hier spricht er nur von einem Vorwand und nicht von einer Legitimierung der Revolution. Anderswo verwirft er das *Notrecht* ohne Einschränkung.

Man muß bei jeglicher Modifizierung von KANTS Prinzipien der Politik vorsichtig verfahren und nicht zu weit gehen, damit nicht sein ganzes Staatsrechtssystem ausgehöhlt wird. KANTS politische Philosophie ist also nicht problemlos. Seine Einstellung zur Revolution führt uns in Grenzbezirke, wo nicht alle seine Prinzipien ausreichen. Nichtsdestoweniger sind die von ihm etablierten Prinzipien der Politik grundsätzlich, von Grenzfällen abgesehen, für alle, die eine freiheitliche Rechtsordnung wünschen, verpflichtend und dürfen nur unter Berücksichtigung seiner Ethik nicht eingehalten werden. KANTS Einstellung zur Französischen Revolution läßt die Reichweite, Bedeutung und auch Problematik seiner Prinzipien der Politik deutlich werden.

### Quellen

- KANTS Schriften werden nach der Akademie-Ausgabe zitiert. Berlin 1902ff.  
KANT's Political Writings. Hrsg. von H. [S.] REISS. Cambridge 1970 (2. erw. Aufl. in Vorb.).  
KANT, GENTZ, REHBERG. Über Theorie und Praxis. Hrsg. von D. HENRICH. Frankfurt 1967.

## *Literatur*

- BECK, L. W.: Kant and the Right of Revolution. In: Journ. of the Hist. of Ideas 32 (1971), S. 411–422.
- ERDMANN, K. D.: Kant und Schiller als Zeitgenossen der Französischen Revolution. London: Inst. of Germanic Studies, University of London 1986.
- FETSCHER, I.: Kant and the French Revolution. In: I. KANT 1724/1974. Kant as a political Thinker. Hrsg. v. E. GERRESHEIM. Bonn 1974, S. 25–40; dt. Übers.: I. Kant und die Französische Revolution. In: Z. BATSCHA (Hrsg.): Materialien zu Kants Rechtsphilosophie. Frankfurt 1976, S. 269–290.
- HAENSEL, W.: Kants Lehre vom Widerstandsrecht. (Kant-Studien, Erg.hefte, Bd. 60) Berlin 1926.
- KÖRNER, ST.: Erfahrung und Theorie. Frankfurt 1970.
- KÖRNER, ST.: On Rousseau's, Robespierre's and Kant's criteria of Moral Action. In: H. MASON (Hrsg.): The Impact of the French Revolution on European Consciousness. Gloucester 1989 (im Druck).
- NICHOLSON, P.: Kant on the Duty never to resist the Sovereign. In: Ethics 86 (1976), S. 214–230.
- POGGE, T. W.: Kant's Theory of Justice. In: Kant-Studien 79 (1988), S. 407–432.
- REISS, H. S.: Kant and the Right of Rebellion. In: Journ. of the Hist. of Ideas 17 (1956), S. 179–192.
- REISS, H. [S.]: Kants politisches Denken. Bern 1977. (Erw. dt. Übers. der Einleitung in die engl. Ausgabe von Kants politischen Schriften; s. o. Quellen.)
- SINGH, R.: Kant: Morality and the Right of Resistance. In: South African Journal of Philosophy 6 (1987), S. 8–15.
- VORLÄNDER, K.: Kants Stellung zur Französischen Revolution. In: Philosophische Abhandlungen. Hermann Cohen zum 70. Geburtstag dargebracht. Berlin 1912, S. 247–269.

### *Anschrift des Autors:*

Prof. Hans S. Reiss, M. A., Ph. D., Pfarrgasse 12–14, 6900 Heidelberg 1;  
Gresford, 198, Stoke Lane, Westbury-on-Trym Bristol, BS9 3RU Großbritannien.